

Verfahren vor den Sozialgerichten dauern zu lange – so die fast einhellige Klage vieler Betroffener, noch lauter aber vermittelt durch ihre Bevollmächtigten, Interessenvertreter bis hin zur Politik.

Es gibt auch Statistiken, die dieses „Laienurteil“ bestätigen. Das steht einer Zivilgesellschaft, die klare Vorstellungen von Recht und Unrecht hat, schlecht zu Gesicht. Der Einwand, nicht nur die Sachverhalte, auch die Rechtsfragen, die von der Sozialgerichtsbarkeit zu beurteilen sind, seien oftmals hoch komplex, hilft nicht weiter: BVerfG, BSG und EGMR haben in Einzelfällen die überlange Dauer der Verfahren gerügt.

Insoweit stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: Wann ist ein Verfahren wirklich überlang und welche Pflichten treffen Richter, Verfahrensbeteiligte und die Politik? Wie ist der Grundsatz „Dulde und liquidiere“ einzuordnen und ist es erforderlich, beim Beschreiten des Rechtswegs die Verzögerungsrüge geltend zu machen, bevor die Entschädigungsklage nach § 198 GVG (OVG Sachsen-Anhalt vom 25.07.2012) erhoben werden kann?